



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 17. November 2010

Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen	1845
Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen	1845
Öffentliche Zulassung eines privaten Sachverständigen	1845
Öffentliche Zulassung eines privaten Sachverständigen	1846
Öffentliche Zulassung eines privaten Sachverständigen	1846

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den grundhaften Ausbau der Bundesstraße 167 (B 167) in der Ortsdurchfahrt Gusow von Abschnitt 95, km 3,270 bis Abschnitt 95, km 4,432 sowie Neubau eines Radweges bis Abschnitt 95, km 4,873 im Landkreis Märkisch-Oderland	1846
Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den grundhaften Ausbau der Bundesstraße B 169 zwischen dem Senftenberger Ortsteil „Sedlitz“ und der Einmündung der B 156 als 4. Verkehrsabschnitt (VA) von Abschnitt 135 zwischen Netzknoten 4450007 und 4450014 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1847
Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 15.10.2010, AZ: 40.9 7173/76.4	1847

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg	1849
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Erneuerung der Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung Tettau-Senftenberg	1849
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennenhaltungsanlage) in 03058 Neuhausen/Spree, Ortsteile Koppatz, Komptendorf und Roggosen	1850
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 03119 Welzow, OT Proschim	1850

Inhalt	Seite
Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Calau, Gemarkung Reuden	1851
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung einer Flüssiggaslageranlage in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz	1851
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Revitalisierung Neulögow in der Stadt Gransee, OT Neulögow	1852
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1853

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. August 2010

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) wurde

Frau Gabriele Koball

unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- chemische Untersuchungen
- physikalisch-chemische Untersuchungen und
- sensorische Untersuchungen

von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft.

Frau Koball führt die Untersuchungen im Institut für Getreideverarbeitung GmbH, OT Bergholz-Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 40 - 41, 14558 Nuthetal, durch.

Öffentliche Zulassung einer privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. September 2010

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) wurde

Frau Dr. med. vet. Klaudia Lusky

unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- biochemische Untersuchungen
- histologische Untersuchungen
- mikrobiologische Untersuchungen einschließlich Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes
- parasitologische Untersuchungen
- sensorische Untersuchungen
- serologische Untersuchungen und
- rückstandstoxikologische Untersuchungen

von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Frau Dr. Lusky führt die Untersuchungen im Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH, Weißenseer Straße 36, 16321 Bernau, durch.

Öffentliche Zulassung eines privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. September 2010

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) wurde

Herr Prof. Dr. sc. med. vet. Klaus Lusky

unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- sensorische Untersuchungen
- chemisch-physikalische Untersuchungen
- rückstandstoxikologische Untersuchungen und
- mikrobiologische Untersuchungen einschließlich Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes

von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Herr Prof. Dr. Lusky führt die Untersuchungen im Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH, Weißenseer Straße 36, 16321 Bernau, durch.

Öffentliche Zulassung eines privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. August 2010

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) wurde

Herr Dr. rer. nat. Jörg Haufe

unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- chemische Untersuchungen und
- physikalisch-chemische Untersuchungen

von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft sowie von kosmetischen Mitteln.

Herr Dr. Haufe führt die Untersuchungen im Prüflaboratorium der Gesellschaft für Lebensmittel- und Umweltconsulting mbH, Rosa-Luxemburg-Damm 1, 15366 Neuenhagen, durch.

Öffentliche Zulassung eines privaten Sachverständigen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. August 2010

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) wurde

Herr Dr. med. vet. Dieter Kircher

unbefristet und widerruflich zur Untersuchung und Beurteilung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) zugelassen.

Die Zulassung erstreckt sich auf

mikrobiologische Untersuchungen einschließlich Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes

von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Herr Dr. Kircher führt die Untersuchungen im Biologisch-Chemischen Institut Hoppegarten (Mark) GmbH, Rennbahnallee 110, 15366 Hoppegarten, durch.

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den grundhaften Ausbau der Bundesstraße 167 (B 167) in der Ortsdurchfahrt Gusow von Abschnitt 95, km 3,270 bis Abschnitt 95, km 4,432 sowie Neubau eines Radweges bis Abschnitt 95, km 4,873 im Landkreis Märkisch-Oderland

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 1. November 2010

Der Landesbetrieb Straßenwesen - Der Vorstand (Träger des Vorhabens) hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) beantragt.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus dem ca. 1,17 km langen grundhaften Ausbau der B 167 in der Ortsdurchfahrt „Gusow“ im Zuge der B 167. Die Baumaßnahme beinhaltet die Erneuerung der Fahrbahn, die Herstellung eines Gehweges auf der Westseite und die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Ostseite der B 167. Vom Ende der Bebauung bei Bau-km 1+172 wird weiterführend ein gemeinsamer Geh- und Radweg bis zum Bereich „Lange Häuser“ errichtet, so dass eine durchgängige Radwegbeziehung weiterführend bis zur Ortslage „Platkow“ entsteht. Mit dem grundhaften Ausbau erfolgt ebenfalls die Erneuerung der Straßenentwässerung.

Das Vorhaben dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 167 als wichtige Verbindung in Richtung Seelow und weitergehend nach Polen. Der gegenwärtige bauliche Zustand der B 167 entspricht nicht den gegebenen Anforderungen, zudem sind keine angemessenen Querungshilfen für den Fußgängerverkehr und gesonderte Radwege vorhanden.

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Als Prüfungsmaßstab hierfür sind die Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Nr. 17/2010

vom 24. August 2010 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 36 vom 15. September 2010) herangezogen worden. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Schwellenwerte nicht erreicht.

Als Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das vorgenannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8475 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
grundhaften Ausbau der Bundesstraße B 169
zwischen dem Senftenberger Ortsteil „Sedlitz“ und der
Einmündung der B 156 als 4. Verkehrsabschnitt (VA)
von Abschnitt 135 zwischen Netzknoten 4450007
und 4450014 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 26. Oktober 2010

Der Landesbetrieb Straßenwesen - Der Vorstand (Träger des Vorhabens - TdV) hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) beantragt, um ein Plangenehmigungsverfahren durchführen zu können.

Wie der TdV in seinem oben angeführten Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus dem ca. 1,830 km langen grundhaften Ausbau der B 169 im 4. VA zwischen dem Senftenberger Ortsteil „Sedlitz“ und der Einmündung der B 156. Der Ausbau der B 169 erfolgt in diesem Abschnitt in der bestehenden Trasse. Das Ausbauvorhaben soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 169 als wichtige Verbindung zwischen der Bundesautobahn A 13 und Cottbus als Bestandteil des „Blauen Netzes“ (Oder-Lausitz-Trasse) dienen.

Es handelt sich bei dem oben genannten Vorhaben um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße. In Anspruch genommen werden vorwiegend Straßenseiten- und Nebenflächen.

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Als Prüfungsmaßstab hierfür sind die Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Nr. 17/2010 vom 24. August 2010 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 15. September 2010) herangezogen worden. Im Ergebnis der vom TdV vorgenommenen Untersuchung ist festzustellen, dass für die B 169 (OU Senftenberg - Allmosen, hier 4. VA) die Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 BbgStrG nicht erreicht bzw. nicht überschritten werden. Zudem ist festzustellen, dass die Regelungen des § 38 Absatz 3 Nummer 3 letzter Absatz BbgStrG (75%-Regelung bzw. kumulierte Vorhaben) nicht zutreffen.

Als Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das vorgenannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8475 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Planfeststellungsbeschluss
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg
vom 15.10.2010, AZ: 40.9 7173/76.4**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 74 Absatz 5 VwVfGBbg
Vom 2. November 2010

**Planfeststellung vom 15.10.2010 (AZ: 40.9 7173/76.4) für den
Neubau der Landesstraße 76n - Ortsumgehung Mahlow -
von Bau-km 2+810 bis Bau-km 5+145, einschließlich land-
schaftspflegerischer Maßnahmen in den Gemeinden Blan-
kenfelde-Mahlow, Großbeeren, Am Mellensee und der Stadt
Zossen im Landkreis Teltow-Fläming**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 15.10.2010, AZ: 40.9 7173/76.4, ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vortragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsmittelbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, erhoben werden.

Die Klage ist dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichtem Kommunikationsweg einzureichen.

Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat nach § 39 Absatz 9 BbgStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - VwGO -, zuletzt geändert durch Artikel 13

des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Am Mellensee und in der Stadt Zossen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der genaue Ort und der Zeitraum der Auslegung werden von den Gemeinden bzw. der Stadt in örtlichen Tageszeitungen sowie ortsüblich bekannt gemacht. Auskünfte erteilen:

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Bauamt Karl-Marx-Str. 4 15827 Blankenfelde	Gemeinde Großbeeren Bau- und Planungsamt Am Rathaus 1 14979 Großbeeren
--	---

Gemeinde Am Mellensee Bauverwaltung Zossener Str. 19 15838 Am Mellensee	Stadt Zossen Bauamt Marktplatz 20/21 15806 Zossen
--	--

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 601161, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Windkraftanlage
in 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2010

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Lindenberg 4 KG, Malmöer Straße 23 in 10439 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Ahrensfelde, OT Lindenberg in der Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 64 (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Erneuerung der Trinkwasser-
Hauptversorgungsleitung Tettau-Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2010

Der Wasserverband Lausitz, Steindamm 51 - 53 in 01968 Senftenberg plant die Erneuerung der Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung Tettau-Senftenberg im Bereich Schwarzheide.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 5. Oktober 2010 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 1)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zum Halten von Geflügel
(Legehennenhaltungsanlage)
in 03058 Neuhausen/Spree, Ortsteile Koppatz,
Komptendorf und Roggosen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2010

Die Firma EHLEGO Landhof GmbH, Am Hühnerhof 1 in 03058 Neuhausen/Spree, OT Roggosen beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Legehennenhaltungsanlage im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Koppatz, Flur 1, Flurstücke 303/7, 318/3, 319/5, 319/8, 319/11, 320/3, 321, 322, 323, 324/2, 325/2, 325/3, 329/1, 445, Gemarkung Komptendorf, Flur 2, Flurstücke 146/2, 146/3, 146/4, 147/2, 148/2, 149/2 und Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstücke 189/10 und 265/7 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
vier Windkraftanlagen am Standort 03119 Welzow,
OT Proschim**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2010

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen VESTAS V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2 MW_{el}) in der Gemarkung Proschim, Flur 1, Flurstücke 12, 27/3 und 81/3 sowie Flur 2, Flurstück 1.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Calau, Gemarkung Reuden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2010

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Malmöer Straße 23 in 10439 Berlin, wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m im „Windpark Calau-Bolschwitz“ auf dem Grundstück in 03205 Calau, OT Bolschwitz, Gemarkung Reuden, Flur 1, Flurstück 32 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **18.11.2010 bis zum 01.12.2010** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Calau, Bauamt, Straße der Jugend 24 in 03205 Calau zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung einer Flüssiggaslageranlage in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2010

Die Firma Landgut A. Borsig GmbH & Co. KG, Behnitzer Dorfstraße 29 - 31 in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Flüssiggaslageranlage auf dem Gelände des

Landgutes Borsig auf dem Grundstück in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz, Behnitzer Dorfstraße 29 - 31, in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstücke 79 und 84, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Revitalisierung Neulögow in der Stadt Gransee, OT Neulögow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2010

Der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“, Kanal Ausbau 69, 16792 Zehdenick, beantragt für die Revitalisierung

eines Feldsollkomplexes im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Gransee, OT Neulögow, Gemarkung Neulögow, Flur 1, Flurstücke 185 und 186 sowie Flur 2, Flurstück 171/2 die Plan genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Der Feldsollkomplex Neulögow besteht aus drei Kleingewässers sowie einer Senke. Im Rahmen der geplanten Revitalisierung des Feldsollkomplexes ist eine Entschlammung bis auf eine durchschnittliche Tiefe von 1,50 m vorgesehen. Die potenzielle Vernässungsfläche wird bei Mittelwasser etwa 1 ha umfassen. Darüber hinaus sollen mittels Suchschachtung alte Verrohrungen und Drainagen ausfindig gemacht und abgedichtet werden.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-555 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Februar 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Glinzig Blatt 333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Glinzig, Flur 1,
Flurstück 149/63, Gebäude- und Freifläche, Kastanienring 26, 214 m²
Flurstück 153/56, Gebäude- und Freifläche, Kastanienring 26, 263 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Wohngrundstück bebaut mit einer Doppelgarage in Metallleichtbaukonstruktion (Bj. 2001). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 18/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Februar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 4366** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pulsberg, Flur 7, Flurstück 27/8, Am Tagebau 5, Gebäude- und Freifläche, 1.475 m²

Nr. 3 zu 2, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den Grundstücken Spremberg, Blatt 4727: Gemarkung Pulsberg, Flur 7, Flurstück 27/12 dort eingetragen in Abt. II/1 und Spremberg, Blatt 3485: Gemarkung Pulsberg, Flur 7, Flurstück 27/11 dort eingetragen in Abt. II/1

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Kellerebene, EG u. DG), Bj.: ca. 1999 und einer Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 135.000,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 76/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 9. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstücke versteigert werden:

1.) Grundbuch von **Neuhausen Blatt 317**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 29/13, Gebäude- und Freifläche, Nahe am Luchgraben, Größe: 401 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 30/7, Gebäude- und Freifläche, Nahe am Luchgraben, Größe: 262 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 31/13, Gebäude- und Freifläche, Nahe am Luchgraben, Größe: 333 qm

2.) Grundbuch von **Bagenz Blatt 445**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Jugendherbergsstr. 3, Größe: 2.369 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 2/5, Waldfläche, Jugendherbergsstraße, Größe: 3.389 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 2/6, Gebäude- und Freifläche, Jugendherbergsstr. 3, Größe: 422 qm

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um das gastgewerbliche Grundstücksareal „Heidehof Bagenz“;

Bagenz Blatt 445: die Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 3 bilden eine wirtschaftliche Einheit
die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3 sind bebaut mit dem gastronomischen Bereich, Biergarten und Imbiss; auf dem Grundstück lfd. Nr. 2 befinden sich Garten- und Parkflächen

Neuhausen Blatt 317: die Grundstücke lfd. Nr. 1 - 3 sind bebaut mit der Kläranlage der Herberge „Heidehof Bagenz“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Neuhausen Blatt 317 am 17.03.2009 und in das Grundbuch Bagenz Blatt 445 am 19.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundbuch Neuhausen Blatt 317:
Grundstück lfd. Nr. 1: 80,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2: 50,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3: 70,00 EUR

Grundbuch Bagenz Blatt 445:
Grundstück lfd. Nr. 1: 130.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2: 27.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 10/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Dezember 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8028** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 66,66/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 245, Verkehrsfläche Platz, An der Kohlenbahn, Größe: 16 m² und Flur 162, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Kohlenbahn 2, 4, 6, 8, Größe: 2.172 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 5, Eingang II nebst Keller, Nr. 10 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8019 bis 8038); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.

Postanschrift: An der Kohlenbahn 4, 15517 Fürstenwalde.

Im Termin am 11.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 7/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4526** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str. 38, Größe: 80 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 13, Größe: 353 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2: 8.500,00 EUR

lfd. Nr. 3: 251.000,00 EUR (darin enthalten 1.000,00 EUR für Zubehör).

Nutzung: Geschäftshaus mit einer Dachgeschosswohnung (ehemaliges Bankgebäude).

Postanschrift: Lindenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder).

Im Termin am 04.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 179/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 636** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 43, Flurstück 182, Größe: 1.820 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 120, Flurstück 154/3, Größe: 1.173 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 120, Flurstück 154/4, Größe: 296 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1: 420,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 2: 237.500,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 3: 2.400,00 EUR
 Verkehrswert gesamt: 240.320,00 EUR.

Postanschrift: ohne Anschrift (Grundstück lfd. Nr. 1)
 Mandelstraße 22, 15517 Fürstenwalde (Grundstück lfd. Nr. 2, 3)

Beschreibung:

Grundstück lfd. Nr. 1 - Landwirtschaftsfläche
 Grundstücke lfd. Nr. 2 - bebaut mit unterkellertem Mehrfamilienwohnhaus (3Wohnungen)
 Grundstück lfd. Nr. 3 - unbebaut
 Geschäftszeichen: 3 K 175/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 18. Januar 2011, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Alt Zeschdorf Blatt 64** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 618, Erholungsfläche, Fliederweg 12, Größe: 129 m²; Flurstück 622, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 17, Größe: 1.643 m²; Flurstück 623, Erholungsfläche, Fliederweg 12, Größe: 139 m²; Flurstück 624, Erholungsfläche, Fliederweg 13, Größe: 302 m² und Flurstück 625, Erholungsfläche, Fliederweg, Größe: 1.193 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden.
 Postanschrift: Hauptstr. 17, 15326 Zeschdorf OT Alt Zeschdorf.
 Geschäftszeichen: 3 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 24. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Ziltendorf Blatt 3018** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 2, Flurstück 308/10, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 3.951 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss (Haus B) und Keller, Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1700 bis 1723).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters
 Ausnahme: ausgenommen Erstveräußerung.
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.500,00 EUR.

Postanschrift: Frankfurter Str. 18 e, 15295 Ziltendorf
 Bebauung: Wohneinheit-Nr. 2 (Erdgeschoss rechts); Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 243/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 24. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rieplos Blatt 215** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rieplos, Flur 2, Flurstück 86/2, Größe: 2.887 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 635,00 EUR.

Postanschrift: ohne
 Bebauung: Land- und Forstwirtschaftsfläche.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 383/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 24. Januar 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Golßen liegenden, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1515** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 3
 Gemarkung Golßen
 Flur 6 Flurstück 63 Gebäudefläche, Berliner Straße 40, groß 970 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 6
 Gemarkung Golßen
 Flur 6 Flurstück 748 Gebäude und Freifläche, Berliner Straße 40, groß 490 m²

versteigert werden.

Bebauung:
 Bestandsverzeichnis Nr. 3:
 Das Grundstück schließt sich dem Flurstück 748 an - bebaut mit Überbauten dieses Grundstückes und drei Garagen.

Bestandsverzeichnis Nr. 6:
 Massiv errichtetes Wohn- und Geschäftshaus bestehend aus ei-

nem voll unterkellerten Hauptgebäude, welches über zwei Obergeschosse und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss verfügt sowie zwei Seitengebäuden - errichtet in U-Form mit insgesamt 7 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten (einem Laden und einer Bierstube) im Sanierungsgebiet der Altstadt von Golßen, Baujahr ca. 1901.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

auf 182.312,00 EUR für das Grundstück BV 6
(inkl. 2.312,00 EUR Zubehör)

(je Miteigentumsanteil 91.156,00 EUR)

und auf 15.000,00 EUR für das Grundstück BV 3

(je Miteigentumsanteil 7.500,00 EUR).

Im Versteigerungstermin am 25.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. Januar 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in der Gemeinde Heideblick, OT Bornsdorf liegende, im Grundbuch von **Bornsdorf Blatt 331** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück
Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Bornsdorf

Flur 3 Flurstück 133 Gebäude- und Gebäudenebenflächen,
Bornsdorf, Siedlung 6, groß 648 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Teilsaniertes Wohnhaus ca. 184 qm Wohnfläche, (Baujahr um 1948) - Mauerwerksbau, Erdgeschoss, Obergeschoss, ausgebauter Dachgeschoss, nicht unterkellert, Drempel mit Satteldach als Doppelhaushälfte - Grenzbebauung nebst Nebengebäude und Mehrzweckgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.500,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 06.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 35/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. Januar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, der in Lübbenau liegende, im Teileigentumsgrundbuch von **Lübbenau Blatt 3042** eingetragene, nachstehend beschriebene 90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lübbenau

Flur 16 Flurstück 231 Gebäude- und Freifläche, Wohnen

Karl-Marx-Straße 25, groß 496 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss und einem Raum im Obergeschoss des Hauses II, sämtliche Räume im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3035 bis Blatt 3042); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkungen liegen vor;

im Übrigen wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 18.03.1999, UR-Nr.: 396/1999 Notarin Knieschke in Lübben. versteigert werden.

Bebauung:

Teilgrundstück im westlichen Teil der Altstadt von Lübbenau - Miteigentumsanteil besteht aus einem kleinen Geschäftshaus mit Wohnanteil. Anfang der 90er Jahre zu einer Gewerbeeinheit mit Wohnhausteil um- und ausgebaut - im Erdgeschoss 2 Räume, Dusche, WC, Küche und Flur und Raum im Dachgeschoss. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.570,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 03.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 28. Januar 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Luckau, OT Garrenchen liegende, im Grundbuch von **Görlsdorf Blatt 40060** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Garrenchen

Flur 11 Flurstück 20 Gebäude- und Freifläche, Garrenchen
groß 1.157 qm

versteigert werden.

Bebauung: unbebautes Grundstück - gemischte Baufläche im F-Plan.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.900,00 EUR.

AZ: 52 K 7/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 28. Januar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 601** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz

Flur 8 Flurstück 131 Grünland und Wasserfläche
groß 13.520 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz

Flur 7 Flurstück 349 Landwirtschaftsfläche - Grünland
groß 5.041 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

2.705,00 EUR für das Grundstück BV 1

1.010,00 EUR für das Grundstück BV 2.

AZ: 52 K 10/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 108** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzen Str. 23 A, 24, groß: 4.759 m²

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß: 328 m²

lfd. Nr. 11, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 34, Treuenbrietzen Straße 23, groß: 2.553 m²

lfd. Nr. 12, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 29/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 198 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 500.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 29/2: 13.000,00 EUR

Flurstück 31: 317.000,00 EUR

Flurstück 34: 170.000,00 EUR

Flurstück 33: 200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Altes Lager, Treuenbrietzen Str. 23 - 24 und sind lediglich gemeinsam zu ersteigern. Das Flurstück 31 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie mit einem SB-Markt bebaut. Auf dem Flurstück 34 befindet sich ebenfalls ein Wohn- und Geschäftshaus. Das Flurstück 33 und ein Teil des Flurstücks 31 sind Waldflächen. Das Flurstück 34 ist überbaut durch den SB-Markt sowie durch die Aufbauten des Nachbarflurstücks 35. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 404/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 8. Februar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Schulzendorf Blatt 543** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 6, Flurstück 29/6, Gebäude- und Freifläche, Am Hain 9, Größe 446 m²

und 1/10 des im Grundbuch von **Groß Schulzendorf Blatt 533** eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schulzendorf, Flur 6 Flurstück 29/20, Verkehrsfläche Am Hain, Größe 326 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 158.025,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14974 Ludwigsfelde, OT Groß Schulzendorf, Am Hain 9. Flurstück 29/6 ist bebaut mit einem Reihenmittelhaus, Werkstatt und Schuppen. Das Reihenmittelhaus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 121,30 m² und war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung unbewohnt. Das Flurstück 29/20 stellt eine Verkehrsfläche dar. Das Objekt wird zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 334/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 813** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 273, Bahnhofstraße 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.011 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Altes Lager, Bahnhofstr. 1. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Zweifamilienwohnhaus, Bauj. ca. 1926, teilweise eigen genutzt, teilweise vermietet, einem Nebengebäude, welches teilweise zu Wohnzwecken um- und ausgebaut wurde, einer Garage u. einem Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 216/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Februar 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernsdorf, Flur 5, Flurstück 152/1, groß 2.125 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 408.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.05.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich laut Gutachten Am Großen Zug 21, im Ortsteil Ziegenhals, Südliche Siedlung, der Gemeinde Wernsdorf und ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 16.10.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 50 % des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 46/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 3816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 774, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 376 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 163.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Wildbahn 95. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wfl. 110 m², nicht unter-

kellert) und Carport. Das Grundstück ist nur über eine Privatstraße zu erreichen. Es fehlt aber die privatrechtliche Sicherung der Zuwegung. Das Objekt wird ohne Einbauküche versteigert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 225/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 3270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 111, Größe 494 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 217.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Ackerstraße 8. Es ist bebaut mit einem 4-geschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus (7 Wohnungen vermietet). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 236/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Februar 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 951** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 10, Flurstück 338, Größe 958 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Bestensee; Am Hintersee 8. Es ist bebaut mit drei Gartenlauben und einem Carport. Die Aufbauten sind jedoch nicht Gegenstand der Versteigerung, sondern nur das Grundstück. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 286/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. Januar 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 7835** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 90/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 12, 14, groß: 828 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus Nr. 1 laut Aufteilungsplan, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 320.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.02.2010 eingetragen worden.

Bei dem Sondereigentum handelt es sich um ein ca. 1999 erbautes nicht unterkellertes 3-geschossiges Reihemittelhaus (Haus Nr. 10) in Massivbauweise mit einer Wohnfläche von ca. 149 m².
AZ: 2 K 28/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 4056** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönwalde, Flur 25, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Großer Ring 20, Größe: 1.230 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Das Wohnungseigentum besteht aus dem halben Grundstücksanteil und dem Sondereigentum an der nordöstlichen Doppelhaushälfte Großer Ring 20 in 14621 Schönwalde. Das Haus ist etwa 2001 erbaut und verfügt über Erd- und Dachgeschoss und einen ausgebauten Spitzboden mit insgesamt etwa 114 m² Wohnfläche. Es bestehen Baumängel und -schäden am Gemeinschaftseigentum. Mitversteigert wird der Geräteschuppen, aber keine Einbauküche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 152/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 10. Januar 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Glinow Blatt 653** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glinow, Flur 9, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Chausseestraße 109, groß: 439 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glinow, Flur 9, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Chausseestraße 109, groß: 439 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 309.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das Grundstück

lfd. Nr. 1 (Flurstück 141): 149.000,00 EUR,

auf das Grundstück

lfd. Nr. 2 (Flurstück 143): 149.000,00 EUR

und auf das Zubehör (Wert der

technischen Anlagen und Inventar): 11.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.02.2010 eingetragen worden.

Das Objekt mit der postalischen Bezeichnung: Glinower Chausseestr. 92, ist mit einer Gaststätte und Pension (Zum grünen Baum), einer ehemaligen Kegelbahn und einem Stallgebäude bebaut. Bj. ca. 1900, Wfl. ca. 115 m², Nfl. ca. 435 m². Die Grundstücke bilden auf Grund der Bebauung eine wirtschaftliche Einheit.

AZ: 2 K 38/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 12. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 5157** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kleinmachnow, Flur 7,

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in Größe	Werte in EUR
2	63/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seeberg 25	500	374.000
3	63/1	Landwirtschaftsfläche, Seeberg 25	421	89.000
insgesamt				463.000

versteigert werden.

Das Flurstück 63/2 ist mit einem Zweifamilienhaus mit einem Carport für zwei Pkw bebaut und trägt die Anschrift Seeberg 25 in 14532 Kleinmachnow. Das 1974 errichtete Einfamilienhaus Typ BE 2 wurde 2001 saniert und aufgestockt. Das Haus verfügt über einen Keller, ein Erdgeschoss mit etwa 98 m² Wohnfläche (eigen genutzt) und ein Dachgeschoss mit etwa 93 m² Wohnfläche (leer stehend).

Das Flurstück 63/1 wird als Garten (mit einer Gartenlaube) genutzt.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.06.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 197/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Januar 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glindow, Flur 8, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Külz-Straße 32, Größe: 660 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Dr.-Külz-Str. 32/33 in 14542 Werder, Ortsteil Glindow ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (um 1880 erbaut, etwa 1935 erweitert, massiver Instandhaltungsrückstau, Baumängel und -schäden; etwa 153 m² Wohn- und 146 m² Gewerbe-Hauptnutzfläche), einem Stallgebäude und einer Garage bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 140.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.06.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 179/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Januar 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 13, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, St. Johannis-Kirchplatz 5, 116 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Wfl. ca. 99 m²) bebaut. Es besteht erheblicher Instandhaltungs-/Modernisierungsstau.

AZ: 2 K 125/10

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.